

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) ¹ Der Verein führt den Namen: "Evangelischer Sozialdienst e.V.". ² Der Evangelische Sozialdienst e.V. ist der Diakonieverein der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Andreaskirche, München (nachstehend auch Andreaskirche genannt). ³ Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) ¹ Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. ² Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ² Der Verein ist selbstlos tätig. ³ Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹ Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ² Er will eine zeitgemäße Form christlicher Diakonie erarbeiten und üben. ³ Er sieht seine Aufgaben darin, die Verkündigung des Evangeliums durch Werke christlicher Liebe zu bewähren in Übereinstimmung mit den Leitlinien diakonischen Handelns. ⁴ Der Verein will überall dort tätig werden, wo Mitmenschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen, vor allem dort, wo Kinder, Jugendliche, alte, kranke und einsame Menschen in Not geraten sind. ⁵ Der Verein erkennt, dass in der modernen Gesellschaft christliche Diakonie und die Sozialgesetzgebung und staatliche Fürsorge sich gegenseitig ergänzen können. ⁶ Ohne das Besondere christlicher Nächstenliebe preiszugeben, sucht der Verein durch beratenden, fürsorglichen, betreuenden und aufklärenden Dienst Notständen vorzubeugen und die Möglichkeit der Sozialgesetzgebung in seinem Bereich zu verwirklichen.

(3) ¹ Alle Organe des Vereins sind an die unter den Absätzen 1 und 2 genannten Zielvorgaben gebunden. ² Diese werden zudem in geeigneter Form in die Arbeitsverträge der hauptamtlichen Mitarbeiter eingefügt.

(4) Das Kuratorium kann die Neuaufnahme weiterer diakonischer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander aller Geschlechter.

§ 3 Wirkungskreis innerhalb der Andreaskirche

(1) Der Verein übt eine Funktion der Gemeinde aus und will deshalb mit der Gemeinde und ihren Organen eng zusammenarbeiten.

(2) Um dies zu verwirklichen, informiert der Verein den Kirchenvorstand der Gemeinde in regelmäßigen Abständen und nimmt Anregungen entgegen.

(3) Der Verein weiß um die Verantwortung des Kirchenvorstands auch für den diakonischen Bereich und erwartet deshalb einerseits vom Kirchenvorstand Unterstützung und Förderung der Vereinsarbeit, er räumt ihm andererseits die in § 9 Absatz 3 Satz 5 genannten Rechte ein.

(4) ¹ Mindestens einmal jährlich sollte ein Treffen von Mitgliedern des Kuratoriums des Vereins und des Kirchenvorstands stattfinden, auch um grundsätzliche Fragen der diakonischen Arbeit zu erörtern. ² Der Vorstand des Vereins wird hinzugezogen.

(5) Ohne den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Versammlung aufzugeben, hat jedes Gemeindeglied das Recht, auf der Mitgliederversammlung anwesend zu sein; ein Stimmrecht wird hierdurch nicht begründet.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) ¹ Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) ¹ Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (AcK-Kirche). ² Ausnahmsweise können auch Personen, die keiner AcK-Kirche angehören ordentliches Mitglied werden, sofern die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder einer solchen AcK-Kirche angehört. ³ Das Mindestalter natürlicher Personen für die Mitgliedschaft beträgt 14 Jahre.

(2) Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen werden, die – ohne ordentliche Mitglieder zu sein – die Zwecke des Vereins fördern wollen.

(3) ¹ Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet das Kuratorium. ² Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch das Kuratorium, die nicht begründet zu werden braucht, kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(4) ¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Kuratorium. ² Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(5) ¹ Mitglieder, die aus einer AöK-Kirche austreten ohne in eine andere AöK-Kirche einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Kuratoriums aus dem Verein ausgeschlossen werden. ² Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) ¹ Mit der Mitgliedschaft ist eine Beitragspflicht verbunden. ² Die Höhe des Beitrags kann vom einzelnen Mitglied bestimmt werden. ³ Eine Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. ⁴ Teilweiser oder ganzer Erlass durch das Kuratorium ist möglich.

(2) Der Jahresbeitrag kann nach Wahl des Mitglieds einmal jährlich oder in vierteljährlichen Teilbeträgen entrichtet werden, wobei die Zahlung jeweils zu Beginn der gewählten Zeitperiode zu erfolgen hat.

(3) ¹ Beitragshöhe und Zahlungstermin sind möglichst im Aufnahmeantrag anzugeben. ² Erfolgt keine Zeitbestimmung, ist der Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) ¹ Kuratorium und Vorstand arbeiten zum Wohl des Vereins eng zusammen. ² Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichts- bzw. Geschäftsführungsorgans zu beachten; bei deren Verletzung haften die Mitglieder der beiden Organe dem Verein gegenüber auf Schadensersatz. ³ Für die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands wird eine ausreichende Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

(3) Die Mitglieder des Vereins sowie von Organen des Vereins sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bedeutung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) ¹ Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. ² Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das

Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 5% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

(2) ¹ Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in Text- oder Schriftform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ² Die Versammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden des Kuratoriums, einberufen und geleitet. ³ Der Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse. ⁴ Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹ Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich bei dem / der 1. bzw. dem / der 2. Vorsitzenden des Kuratoriums eingereicht werden. ² Eine(r) der beiden Vorsitzenden des Kuratoriums versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder. ³ Anträge betreffend eine Änderung der Satzung, eine Erweiterung des in § 2 festgelegten Vereinszwecks sowie grundsätzliche Fragen der Diakonie müssen im Hinblick auf ihre Bedeutung spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem / der 1. bzw. dem / der 2. Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich zugegangen sein. ⁴ Eine(r) der beiden Vorsitzenden des Kuratoriums unterrichtet unverzüglich den Kirchenvorstand. ⁵ Kirchenvorstand und Kuratorium sind verpflichtet, vor der Mitgliederversammlung in gemeinsamer Sitzung über diese Anträge zu beraten.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kuratoriums sowie Genehmigung der vom Kuratorium festgestellten Rechnungs-, Geschäfts- und Wirtschaftsprüfungsberichte.
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Kuratoriums.
3. Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin.
4. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder des Kuratoriums.
5. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 5 Absatz 3 Satz 2).
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 5 Absatz 5 Satz 2).
7. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
8. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
10. Beschlussfassung über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) ¹ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) ¹ Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. ² Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(7) ¹ Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen, volljährigen Mitglieder. ² Eine Vertretung der Mitglieder ist nur durch den Ehegatten / die Ehegattin oder einen volljährigen Verwandten / eine volljährige Verwandte ersten Grades zulässig. ³ Die Vertretungsbefugnis sowie das Verwandtschaftsverhältnis sind vor der Abstimmung nachzuweisen. ⁴ Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 10 Das Kuratorium

(1) ¹ Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern. ² Ein Mitglied des Kuratoriums wird vom Kirchenvorstand der Andreaskirche in das Kuratorium entsandt. ³ Von Amts wegen gehört dem Kuratorium ein / eine durch die Dienstordnung der Pfarrer in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Andreaskirche bestimmter Pfarrer / bestimmte Pfarrerin an. ⁴ Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. ⁵ Von der Mitgliederversammlung wird auch eine von ihr zu bestimmende Anzahl von Ersatzmitgliedern jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. ⁶ Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Kuratoriums ist einzeln zu wählen. ⁷ Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist und einer A+K-Kirche angehört. ⁸ Wiederwahl ist zulässig. ⁹ Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. ¹⁰ Das Kuratorium soll geschlechtergerecht besetzt sein. ¹¹ Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar, sofern sie für mehr als 10 Wochenstunden bei dem Verein angestellt sind. ¹² Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums muss über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. ¹³ Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Kuratoriums während der Amtsdauer rücken die Ersatzmitglieder aus der Wahl gemäß Satz 3 in der Reihenfolge der Stimmzahl nach. ¹⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen den / die 1. Vorsitzende(n) und den / die 2. Vorsitzende(n) des Kuratoriums.

(3) ¹ Das Kuratorium setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. ² Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstands. ³ Es hat ferner folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

2. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1).
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 11 Absatz 2).
4. Ausgestaltung, Abschluss und Kündigung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
6. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands.
7. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden.
8. Mitteilung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung an den Vorstand.
9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstellen.
10. Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins [Leiter(innen) der Einrichtungen und deren Stellvertretung].
11. Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans.
12. Beschlussfassung über die Neuaufnahme und Einstellung von diakonischen Aufgabengebieten (§ 2 Absatz 3).
13. Bestimmung und Beauftragung der Prüfungsstelle nach § 13 Satz 1.
14. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses bzw. die Behandlung eines etwa erzielten Jahresfehlbetrages.
15. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen.
16. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstands (das betroffene Mitglied darf hierbei nicht mitwirken).

⁴ Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵ In dieser können Aufgaben des Kuratoriums gemäß Absatz (3), Satz 3, Nummern 1., 2., 7., 8. sowie Aufgaben des finanziellen Controllings auf Ausschüsse des Kuratoriums übertragen werden. ⁶ Beim Abschluss von Verträgen und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß Satz 3 Nr. 4 sowie bei der Beauftragung des Prüfers gemäß Satz 3 Nr. 13 wird das Kuratorium von seinem / seiner 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem /

seiner 2. Vorsitzenden, vertreten. ⁷ Dem Verein gegenüber ist das Kuratorium an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(4) ¹ Das Kuratorium tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Kuratoriums unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ² Es wird von dem / der 1. Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden des Kuratoriums, einberufen und geleitet. ³ Die Einberufung erfolgt in Text- oder Schriftform mit einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Angabe von Ort und Zeitpunkt. ⁴ Zu den Sitzungen des Kuratoriums werden auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.

(5) ¹ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums notwendig.

(6) ¹ Einzelne von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. ² Bei groben Pflichtverletzungen ist eine Abberufung zwingend. ³ Dem abberufenen Mitglied steht ein Anspruch auf rechtliches Gehör und auf Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu.

§ 11 Der Vorstand

(1) ¹ Der Vorstand besteht aus zwei Personen. ² Beide Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung orientiert an den Regelungen der AVR, deren Höhe vom Kuratorium festgelegt wird. ³ Die Vergütung wird im Jahresabschluss offengelegt. ⁴ Abweichend von Satz 1 und 2 kann das Kuratorium in Ausnahmefällen entscheiden, eine Person als einen ehrenamtlich tätigen Vorstand sowie zusätzlich einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) ¹ Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ² Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein und müssen einer AöK-Kirche angehören. ³ Ein Mitglied des Vorstands muss über betriebswirtschaftliche oder kaufmännische Kenntnisse verfügen. ⁴ Wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁵ Die beiden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(3) ¹ Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ² Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. ³ Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass die beiden Vorstandsmitglieder in bestimmten Fällen nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind; Einzelheiten hierzu regelt die vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand. ⁴ Die Vertretungsbefugnisse der beiden Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. ⁵ Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums gebunden.

(4) ¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums nach Maßgabe der vom Kuratorium zu erlassenden Geschäftsordnung. ² Bestimmte Geschäfte des Vorstands können zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen; Einzelheiten hierzu werden in der vom Kuratorium zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. ³ Vorstand hat das Kuratorium in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten; Einzelheiten hierzu kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand bedient sich bei der Ausübung seiner Befugnisse der Geschäftsstelle. ² Das Nähere regelt die vom Kuratorium zu beschließende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 13 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

¹ Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem Wirtschaftsprüfer / einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen. ² Der Prüfer / die Prüferin berichtet dem Kuratorium, falls dieses dies wünscht. ³ Der / die 1. Vorsitzende des Kuratoriums, bei dessen / deren Verhinderung der / die 2. Vorsitzende des Kuratoriums, berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und schlägt ihr die Genehmigung des Ergebnisses vor. ⁴ Das Ergebnis ist nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 15 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Andreaskirche, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.10.2021.